

AKTIVIERUNG, BERUFSORIENTIERUNG UND SOZIALPÄDAGOGISCHE BETREUUNG

Formale Qualifikation:

Muss-Kriterium:

abgeschlossene **TRAINERINNEN- bzw. COACHINGAUSBILDUNG**
bzw. SUPERVISIONSAUSBILDUNG
im Ausmaß von mindestens **100 Stunden** (Einheiten à 50 Minuten)

UND

eine abgeschlossene (Berufs-)ausbildung
[Lehrabschlussprüfung oder Abschluss einer berufsbildenden
mittleren Schule (z.B. HASCH)
oder Matura (z.B. AHS-, HAK-, HTL-Matura)
bzw. gleichwertige Ausbildungen
(z.B. Berufsreifepfung, Studienberechtigungsprüfung)]

Betreffend der **TRAINERINNENAUSBILDUNG** geht das AMS Wien davon aus, dass mindestens folgende Module bzw. Inhalte enthalten sind:

- **Gruppenprozesse / Gruppendynamik**
Grundbegriffe der Gruppendynamik, Grundsätze der Gruppenpsychologie, Arbeiten mit Gruppen, Gruppencoaching, Steuerung von Gruppenprozessen, Leiten von Gruppen, etc.
- **Grundlagen der Kommunikation**
Kommunikationsmodelle, Gesprächsführung, Fragetechniken, Feedback, Mimik, Gestik, aktive Sprache, etc.
- **Grundlagen der Moderation / Moderationstechniken**
Moderation im Trainingskontext, Interventionstechniken, Angewandte Gruppendynamik, Ablauf und Planung einer Moderation, etc.
- **Methodik – Didaktik / Methodeneinsatz**
Situations- und zielgruppengerechter Einsatz, Methodenentwicklung, Trainieren mit heterogenen Gruppen – beispielsweise gendergerechte Didaktik, etc.
- **Präsentationstechniken / Medieneinsatz**
Medieneinsatz im Training, Erstellen des „roten Fadens“, Strategien zu Sicherheit, Vortragstechniken (Frontalvortrag, Einzelübung, Diskussion, ...), etc.
- **Konfliktmanagement**
Definition, Modelle, Konfliktdynamik, Konfliktdiagnose, Intervention, Vermeiden von Konflikteskalation, etc.

- **Seminarphasen / Seminarplanung**

Grundlagen effizienter Trainingsgestaltung, Inhaltsplanung, Zeitmanagement, Seminarablauf, Ablaufphasen eines Trainings, Zielgruppendefinition, Seminargestaltung, Erstellen von Konzepten und Unterlagen, etc.

Diesbezügliche **Zertifikate** sind **jedenfalls** vorzulegen. Einzelne Inhalte/Module müssen **nicht** ausgewiesen werden. Aus den Zertifikaten müssen das **Stundenausmaß** sowie die **Bezeichnung** „**TrainerInnen**ausbildung“ bzw. „**Coaching**ausbildung“ bzw. „**Supervisions**ausbildung“ hervorgehen.

Bewertungsschema:

0 Punkte:
Erfüllung des Muss-Kriteriums und sonstige, in weiterer Folge nicht aufgezählte Formalqualifikationen
5 Punkte:
Erfüllung des Muss-Kriteriums und
abgeschlossene Ausbildung zum/r Lebens- und SozialberaterIn bzw. vorliegender diesbezüglicher Gewerbeschein bzw.
abgeschlossene MediatorInnen ausbildung bzw.
abgeschlossenes psychotherapeutisches Propädeutikum bzw.
abgeschlossene Bildungsanstalt für Sozialpädagogik bzw. abgeschlossenes Kolleg für Sozialpädagogik bzw.
abgeschlossene Ausbildung zum/zur „zertifizierten Erwachsenenbildner/in“ bzw. „ diplomierten Erwachsenenbildner/in “ Weiterbildungsakademie Österreich bzw.
abgeschlossener Diplomlehrgang zum/zur Sozial- und BerufspädagogIn (Vitalakademie)
abgeschlossener Universitätslehrgang Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme - Studienschwerpunkt Coaching, Organisationsentwicklung und Personalentwicklung (Abschluss: Akademische/r Coach, OrganisationsberaterIn und PersonalentwicklerIn) bzw.
abgeschlossener Akademielehrgang „Berufs- und Bildungswegorientierung“ (Pädagogische Akademie) bzw.
abgeschlossener Universitätslehrgang für sozialpädagogische Arbeit und soziokulturelle Animation in offenen Handlungsfeldern (Abschluss: akademische/r Sozial- und KulturpädagogelIn) bzw.
abgeschlossener akademischer Lehrgang „Supervision und Coaching“ (Abschluss: akademische/r SupervisorIn und Coach) bzw.
abgeschlossener Grundlehrgang „Psychoziale Beratung“ (Donau Universität Krems) bzw.

abgeschlossene Psychotherapieausbildung (diverse Ausbildungen) (sofern es sich um kein Bakkalaureats- bzw. Magister- bzw. Masterstudium handelt) bzw.
abgeschlossener Universitätslehrgang Berufsorientierung (Abschluss: akademische/r Berufsorientierungspädagoge/in) bzw.
abgeschlossener Lehrgang universitären Charakters Bildungs- und Berufsberatung (Abschluss: akademische/r Bildungs- und BerufsberaterIn) bzw.
abgeschlossener Universitätslehrgang Career Management - Laufbahnberatung Grundstufe (Abschluss: akademische/r LaufbahnberaterIn) bzw.
abgeschlossene Lehrgänge universitären Charakters des Rosa-Mayreder-Colleges (Feministisches Grundstudium bzw. Internationale Genderforschung & feministische Politik) bzw.
abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium (Universität bzw. Fachhochschule) - ALLE Studienrichtungen bzw.
Muss-Kriterium <u>und</u> mindestens 2,5 Jahre (500 Einsatztage) nachgewiesene Einsatzzeiten in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung = „Expert“
10 Punkte:
Erfüllung des Muss-Kriteriums <u>und</u>
abgeschlossene pädagogische Akademie bzw. pädagogische Hochschule (Lehramt für Volksschulen bzw. Hauptschulen bzw. Sonderschulen bzw. polytechnische Schulen) bzw.
abgeschlossene berufspädagogische Akademie (Lehramt für Berufsschulen) bzw.
abgeschlossene Sozialakademie („alte Ausbildung“ = vor der Umstellung auf ein Fachhochschulstudium) bzw.
abgeschlossenes Diplomstudium/Fachhochschule „Sozialarbeit“ bzw. abgeschlossenes Diplomstudium „Sozialarbeit im städtischen Raum“ bzw.
abgeschlossenes Masterstudium/Fachhochschule „Sozialarbeit“ (Nachgraduierung für SozialarbeiterInnen) bzw.
abgeschlossenes Magisterstudium/Fachhochschule „Soziale Arbeit“ (Master für SOZAK-AbsolventInnen) bzw.
abgeschlossenes Masterstudium/Fachhochschule „Soziale Arbeit und Sozialwirtschaft“ bzw.
abgeschlossenes Magister-, Master- bzw. Diplomstudium (Universität bzw. Fachhochschule) - ALLE Studienrichtungen bzw.
Muss-Kriterium <u>und</u> mindestens 5 Jahre (1.000 Einsatztage) nachgewiesene Einsatzzeiten

in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung = „Senior Expert“

bzw.

eine unter 5 Punkten aufgezählte Formalqualifikation und mindestens 2,5 Jahre

(500 Einsatztage) nachgewiesene Einsatzzeiten **in der Erwachsenenbildung und/oder**

in der Jugendlichenbildung = „Senior Expert“

Studienrichtung: sowohl die 1. als auch die 2. Studienrichtung werden anerkannt.

Regelung „Expert“ und „Senior Expert“

Beispiele:

1. Der/die TrainerIn verfügt über die erforderliche Formale Qualifikation (= **Muss-Kriterium**) **UND** über 2,5 Jahre (500 Einsatztage) Erfahrung in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung = **5 Punkte bei der Formalen Qualifikation**;
2. Der/die TrainerIn verfügt über die erforderliche Formale Qualifikation (= **Muss-Kriterium**) **UND** über 5 Jahre (1.000 Einsatztage) Erfahrung in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung = **10 Punkte bei der Formalen Qualifikation**.

Wichtig!! Die für die „Einsatzzeit“ vorgelegten Nachweise als Ersatz für nicht den Ausschreibungen entsprechende formale Qualifikationen („Expert“ und „Senior Expert“), können im Sinne des Doppelverwertungsverbots nach dem BVergG nicht mehr für das Bewertungskriterium „Erfahrung“ herangezogen werden !!!

Für die Bewertung des Kriteriums „Erfahrung“ sind weitere Einsatztage vorzulegen.

Ausbildungen, die nicht in Österreich absolviert wurden:

Im Rahmen der Bewertung der Zuschlagskriterien/Höherbewertung werden ausschließlich jene Ausbildungen anerkannt, die im Bewertungsraster enthalten sind. Aus dem/den vorgelegten Nachweis(en)/Bestätigung(en) in deutscher Sprache, muss unabhängig davon in welchem Staat das Studium abgeschlossen wurde jedenfalls eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine im Bewertungsraster aufgezählte Ausbildung bzw. um eine gleichwertige Ausbildung handelt.

Bei einem abgeschlossenen Studium im EU-Raum ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Bei einem abgeschlossenen Studium in anderen Staaten sind eine beglaubigte Übersetzung **und** eine Bestätigung der Gleichwertigkeit (Nostrifikation oder Bestätigung ENIC NARIC AUSTRIA) vorzulegen.

Erfahrung:

0 Punkte:
Weniger als 500 Einsatztage Erfahrung in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung
5 Punkte:
500 bis 999 Einsatztage Erfahrung in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung
10 Punkte:
Mindestens 1000 Einsatztage Erfahrung in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung

Mindestalter:

Das Mindestalter wird seitens der Abteilung Service für Arbeitskräfte für das jeweilige Bildungsangebot festgelegt und in der Leistungsbeschreibung verankert.